

Schriften zum Prozessrecht

Band 287

**Musterfeststellungsverfahren
von Verbraucherverbänden
im Zusammenspiel mit europäischen
und deutschen Grundprinzipien
des Prozessrechts**

Von

Elif Tuna



Duncker & Humblot · Berlin

ELIF TUNA

Musterfeststellungsverfahren von Verbraucherverbänden
im Zusammenspiel mit europäischen und deutschen
Grundprinzipien des Prozessrechts

Schriften zum Prozessrecht

Band 287

Musterfeststellungsverfahren
von Verbraucherverbänden
im Zusammenspiel mit europäischen
und deutschen Grundprinzipien
des Prozessrechts

Von

Elif Tuna



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth
hat diese Arbeit im Jahre 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0582-0219
ISBN 978-3-428-18592-4 (Print)
ISBN 978-3-428-58592-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Spätsommer 2019 als Dissertation eingereicht und im Sommersemester 2021 von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als Dissertation angenommen. Die Arbeit befindet sich daher im Wesentlichen auf dem Stand des Einreichungszeitpunktes. Sie entstand während meiner Zeit als Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Bayreuth.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Volker Wiese, LL.M. (McGill), der mein Promotionsvorhaben stets mit seinen wertvollen fachlichen Anregungen gefördert hat. Ich denke gerne an die Zeit an seinem Lehrstuhl zurück, die für mich in jeder Hinsicht sehr bereichernd war. Herrn Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel danke ich herzlich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Dank schulde ich zudem meinen Freunden, die mich bei der Erstellung dieser Arbeit durch fachliche Diskussionen unterstützt und die Arbeit Korrektur gelesen haben. Besonders hervorheben möchte ich Dr. Tim Löper, Tina Bühner und Stefanie Krome. Christoph Hartmann und Mariola Werner danke ich für die schöne Zeit am Lehrstuhl.

Von Herzen danke ich zudem meiner Familie, die mich während meiner gesamten Ausbildung in jeder erdenklichen Hinsicht liebevoll unterstützt und gefördert hat.

München, im November 2022

Elif Tuna

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
Gang der Untersuchung	23
A. Musterklagen als prozessökonomische und effektive Rechtsdurchsetzungs- instrumente	25
I. Einführung	25
II. Theoretische Grundlagen	26
1. Grundsätzliche Ausrichtung des Zivilverfahrens auf Individualverfahren ...	26
a) Zweck des Zivilprozesses	26
b) Objektive Interessen	27
2. Mit der Musterfeststellungsklage wahrgenommene Interessen	27
a) Begriff und Typisierung von Interessen	28
b) Diskussionsstand	29
c) Geschützte Interessen im Rahmen der Verbandsunterlassungsklage	30
d) Geschützte Interessen im Rahmen der Musterfeststellungsklage	31
3. Missbrauchsgefahren	31
a) Pre-trial discovery	32
b) Erfolgshonorare	34
c) Strafschadensersatz	36
d) Interessengemeinschaften	37
aa) Zusammenschluss in einer GbR	37
bb) Inkassodienstleistungen und Prozessfinanzierung	38
e) Erpressungspotential durch eine Musterfeststellungsklage	39
f) Fazit	41
4. Musterfeststellungsklage im System des kollektiven Rechtsschutzes	42
a) Verbandsklagen	42
b) Gruppenklagen	43
c) Musterverfahren	44
III. Rationales Desinteresse von Verbrauchern an der Rechtsverfolgung	45
1. Unterscheidung nach Schadenstypen	45
2. Liquidierung von Streu- und Bagatellschäden durch die Musterfeststel- lungsklage	46
a) Problemstellung bei Streu- und Bagatellschäden	46

b) Bündelung durch eine Feststellungsklage	48
aa) Gruppenklagen	49
bb) Ombudsstellen	51
c) Konkrete Verfahrensausgestaltung der Musterfeststellungsklage	53
aa) Zweistufiges Verfahren	53
bb) Formelle Anforderungen der Musterfeststellungsklage	54
d) Stellungnahme	55
3. Marktberreinigung als Verbraucheraufgabe	58
a) Beispiele aus der Praxis	58
b) Verhaltenssteuerung durch Schadensersatzrecht	59
4. Liquidierung von Massenschäden durch die Musterfeststellungsklage	61
a) Problemstellung bei Massenschäden	61
b) Zielsetzung der Musterfeststellungsklage	62
aa) Kein begrifflicher Ausschluss	64
bb) Rationales Desinteresse wegen der Rechtsfolgen	64
cc) Fazit	65
IV. Ergebnisse des Kapitels A.	66
B. Musterklagen im Gefüge europarechtlicher Vorgaben für das Prozessrecht	68
I. Grundlagen	70
1. Generelle Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union	70
2. Auslegung von Kompetenztiteln	72
II. Taugliche Kompetenzgrundlagen zur Regelung des Verfahrensrechts	73
1. Art. 81 AEUV als Kompetenzgrundlage	74
a) Kompetenztitel des Art. 81 Abs. 2 lit. e und f AEUV	74
b) Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen	75
c) Grenzüberschreitender Bezug	80
d) Stellungnahme	80
2. Art. 114 AEUV als Kompetenzgrundlage	81
a) Subjektive Binnenmarktfinalität	81
b) Objektive Binnenmarktfinalität	83
aa) Verwirklichung der Grundfreiheiten	84
bb) Spürbare Wettbewerbsverzerrungen	85
c) Zwischenergebnis	87
3. Kompetenzkonflikt zwischen Art. 81 AEUV und Art. 114 AEUV	88
a) Methodenlehre im Unionsrecht	88
b) Lex-specialis-Regel	90
aa) Unverträgliche Rechtsfolgen	90
bb) Tatbestandsmerkmale	91

cc) Zwischenergebnis	92
c) Überschneidungen des Tatbestands	93
aa) Sachverhalte mit und ohne grenzüberschreitenden Bezug	93
bb) Direkter und indirekter Binnenmarktbezug	95
cc) Sachliche Überschneidungen	95
d) Auflösung des Kompetenzkonflikts	96
aa) Aktive und reaktive Rechtsangleichung	96
bb) Doppelabstützung auf Art. 81 AEUV und Art. 114 AEUV	97
cc) Sektorspezifische Unterscheidung	98
dd) Sperrwirkung wegen des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung	100
ee) Stellungnahme	101
4. Kompetenzgrundlage des Art. 169 AEUV	103
a) Art. 169 Abs. 2 lit. a AEUV	104
b) Art. 169 Abs. 2 lit. b AEUV	104
aa) Einheitlichkeit der Politik der Mitgliedstaaten	105
bb) Politik der Mitgliedstaaten	106
c) Stellungnahme	107
5. Kompetenzgrundlage des Art. 352 AEUV	108
6. Kompetenzausübungsschranken	109
a) Grundsatz der Subsidiarität nach Art. 5 Abs. 3 S. 1 EUV	109
b) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Art. 5 Abs. 4 S. 1 EUV	110
III. Ergebnisse des Kapitels B.	110
C. Musterklagen im Gefüge der deutschen Prinzipien des Prozessrechts	112
I. Zwecke der Musterfeststellungsklage	112
II. Die Musterfeststellungsklage als Teil des allgemeinen Justizgewähranspruchs	114
1. Einführung	114
2. Konzentration der Klagebefugnis bei Verbraucherverbänden	115
a) Historische Entwicklung	115
b) Befugnisse der qualifizierten Einrichtungen vor Einführung der Musterfeststellungsklage	117
aa) Befugnisse nach UKlaG	117
bb) Befugnisse nach UWG	117
cc) Befugnisse nach GWB	118
dd) Einziehungsklage nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 RDG, § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 ZPO	119
ee) Verfahren nach KapMuG	120

c) Eignung von Verbraucherverbänden zur Wahrnehmung von Verbraucherinteressen	121
aa) Rationales Desinteresse von Verbraucherverbänden	121
(1) Vergleichbarkeit von Gewinnabschöpfungsklagen mit Musterfeststellungsklagen	121
(2) Lösungsansätze	123
bb) Finanzierung von Kollektivklagen durch Verbraucherverbände	126
(1) Missbrauchspotential	127
(2) Deutscher Verbraucherschutzverein e. V. gegen Telefónica Germany	127
(3) Lösungsansätze	129
3. Dogmatische Einordnung der Verbandsklagebefugnis	132
a) Verbandsklagebefugnis nach dem Verständnis des europäischen Gesetzgebers	133
b) Materiell-rechtliche Konzeptionen	134
aa) Eigener materiell-rechtlicher Anspruch	134
bb) Prozessstandschaft im Namen der angemeldeten Verbraucher?	136
(1) Prozessstandschaft im Kollektivinteresse?	137
(2) Gesetzliche und gewillkürte Prozessstandschaft	138
c) Prozessuale Einordnung	138
d) Zwischenergebnis	139
4. Klagebefugnis nach § 606 Abs. 1 S. 2 ZPO	139
a) Rechtsnatur der klagebefugten Einrichtungen in den Mitgliedstaaten	140
aa) Befund der Kommission	141
bb) Staatliche Behörden	141
cc) Mischsystem	141
b) Eintragungsvoraussetzungen	142
aa) Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 UKlaG	143
bb) Klagebefugnis nach § 606 Abs. 1 S. 2 ZPO	143
cc) Vorgaben des europäischen Gesetzgebers	143
c) Wirkung der Eintragung nach dem Vorbild der Unterlassungsklagenrichtlinie	145
d) Wirkung der Eintragung in der Liste nach § 4 Abs. 1 S. 1 UKlaG	146
e) Stellungnahme	147
aa) Verstoß gegen Unionsrecht?	147
(1) Anwendungsbereich der Unterlassungsklagenrichtlinie	148
(2) Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens	151
(3) Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56 AEUV	152
bb) Verhältnis zum deutschen Recht	154
f) Ergebnis	155
5. Stellungnahme	155

III. Vereinbarkeit der Musterfeststellungsklage mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör	156
1. Rechtliche Stellung der Anmelder im Musterverfahren	156
2. Vereinbarkeit mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör	156
3. Rechtfertigung	158
a) Verzicht	159
b) Rechtliches Gehör bei der Verfahrenseinleitung	159
c) Recht auf Information	161
d) Beteiligungsrechte während des Verfahrens	163
4. Ergebnis	165
IV. Vereinbarkeit der Musterfeststellungsklage mit dem Dispositions- und Verhandlungsgrundsatz	165
1. Einleitung des Verfahrens	166
a) Rolle der Anmelder	167
aa) Prozessualer Verbraucherbegriff	167
bb) Anmeldeverfahren	169
b) Parteien einer Musterfeststellungsklage	171
aa) Unternehmer als Beklagter	171
bb) Qualifizierte Einrichtung als Klägerin	171
(1) Vergleich mit anderen Befugnissen der qualifizierten Einrichtungen	172
(2) Regelungshintergrund	173
(3) Auflösung möglicher Kollisionen	173
(4) Alternative Kriterien	174
c) Rolle des Gerichts	175
2. Bestimmung des Streitgegenstands	178
a) Streitgegenstandsbegriff des KapMuG	179
b) Streitgegenstand der zivilprozessualen Musterfeststellungsklage	180
3. Besonderheiten der Musterfeststellungsklage	181
4. Beendigung des Verfahrens	182
a) Durch Urteil gemäß § 613 ZPO	182
aa) Urteilswirkungen nach der Vorstellung des Unionsgesetzgebers	183
bb) Urteilswirkungen der Musterfeststellungsklage	185
b) Durch Vergleich gemäß § 611 ZPO	186
aa) Förderung der Vergleichsbereitschaft	187
bb) Wirkungen eines Vergleichs	188
cc) Nachträglicher Beitritt zum Vergleich	190
5. Ergebnis	191
V. Prozessökonomie und Rechtssicherheit	191
1. Einführung	191

2. Problemlage vor Einführung der zivilprozessualen Musterfeststellungsklage	192
3. Lösungsansätze der zivilprozessualen Musterfeststellungsklage	194
a) Mögliche Parallelität von Musterfeststellungsklage und Individualverfahren	194
b) Keine Vermeidung von Folgeprozessen	195
c) Konzentration des Gerichtsstandes	196
4. Ergebnis	197
VI. Fernwirkungen der Musterfeststellungsklage	197
1. Haftung des Rechtsanwalts gegenüber dem Verbraucherverband	198
2. Haftung des Verbraucherverbands gegenüber den Anmeldern	199
a) Konstellationen	200
b) Haftung aus Auftrag	200
aa) Rechtsbindungswille	200
bb) Abschluss	201
cc) Inhalt	202
dd) Zwischenergebnis	203
c) Begründung eines besonderen Prozessrechtsverhältnisses	204
d) Haftung aus Geschäftsführung ohne Auftrag	204
e) Zwischenergebnis	206
3. Haftung des Rechtsanwalts gegenüber den Anmeldern	206
a) Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	206
aa) Kenntnis oder Erkennbarkeit	207
bb) Leistungsnähe	209
cc) Gläubignähe	209
dd) Schutzbedürftigkeit	210
ff) Verhältnis zur Drittschadensliquidation	211
gg) Zwischenergebnis	213
b) Geschäftsführung ohne Auftrag	213
4. Ergebnis	214
VII. Ergebnisse des Kapitels C.	214
D. Die Besonderheit grenzüberschreitender Musterklagen im Gefüge der europäischen und deutschen Prozessprinzipien	216
I. Einführung	216
II. Internationale Zuständigkeit	217
1. Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils gem. § 613 Abs. 1 S. 1 ZPO	217
2. Prüfung der internationalen Zuständigkeit bei Anspruchsanmeldung im Klageregister	218
3. Internationale Zuständigkeit nach Brüssel Ia-VO	220
a) Verbrauchergerichtsstand des Art. 18 Abs. 1 Brüssel Ia-VO	220
b) Gerichtsstand des Erfüllungsortes Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO	221

- 4. Fazit 222
- III. Anwendbares Recht 223
 - 1. Lenkung durch Antragstellung 223
 - 2. Lenkung durch Vereinbarung einer Rechtswahl 224
 - 3. Stellungnahme 224
- IV. Ergebnisse des Kapitels D. 225
- Gesamtergebnis** 226

- Literaturverzeichnis** 229
- Stichwortverzeichnis** 254

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADR	Alternative Dispute Resolution
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AnwBl	Anwaltsblatt
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BdV	Bund der Versicherten
Beschl. v.	Beschluss vom
BfJ	Bundesamt für Justiz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BMF	Bundesfinanzministerium
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BRAK-Mitt.	Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
CMLR	Common Market Law Review
DAR	Deutsches Autorecht
DAV	Deutscher Anwaltverein
DCO	Danish Consumer Ombudsman
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DIHK	Deutscher Industrie- und Handelskammertag
DJT	Deutscher Juristentag
EG	Europäische Gemeinschaften
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
endg.	endgültig

EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f./ff.	folgende
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
Hinweisbeschl.	Hinweisbeschluss
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IWRZ	Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KapMuG	Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz
KOM	Kommissionsdokument
LG	Landgericht
lit.	littera
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-Beil	NJW-Beilage
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
ODR	Online Dispute Resolution
OLG	Oberlandesgericht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RegE	Regierungsentwurf
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer

S.	Seite
SVR	Straßenverkehrsrecht
UKlaG	Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen
Urt. v.	Urteil vom
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VCI	Verband der Chemischen Industrie
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VuR	Verbraucher und Recht
vzbv	Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände
WM	Wirtschafts- und Bankrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEuS	Zeitschrift für Europäische Studien
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Einleitung

Seit Einführung der zivilprozessualen Musterfeststellungsklage in den §§ 606 bis 614 ZPO¹ am 1. November 2018 wurden innerhalb von vier Monaten bereits drei Musterfeststellungsklagen gegen Unternehmen erhoben.² Obwohl die Einführung eines kollektiven Rechtsbehelfs für Verbraucher in Deutschland schon lange diskutiert wurde,³ gab erst der sogenannte Dieselskandal hinreichenden politischen Anstoß für eine entsprechende Gesetzgebung und ist deshalb auch Gegenstand einer der kürzlich erhobenen Musterfeststellungsklagen. Als Ende 2015 bekannt wurde, dass die Volkswagen AG Fahrzeuge mit Dieselmotoren der Baureihe EA189 mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung versehen hatte, mussten tausende Verbraucher noch einzeln vor Gericht ziehen. Der ehemalige Bundesjustizminister Heiko Maas brachte infolgedessen einen Referentenentwurf sowie einen Diskussionsentwurf⁴ für die Einführung einer Musterfeststellungsklage auf den Weg. Während der Referentenentwurf schon in der Ressortabstimmung scheiterte und nie veröffentlicht wurde, diente der Diskussionsentwurf als Grundlage für Anregungen aus der Literatur. Schließlich wurde am 14. Juni 2018 der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD,⁵ der überdies mit dem Regierungsentwurf⁶ übereinstimmt, in einer vom Rechtsausschuss geänderten Fassung vom Bundestag in zweiter und dritter Lesung beschlossen.⁷

¹ Gesetz zur Einführung einer Musterfeststellungsklage vom 12. Juni 2018, BGBl. I, S. 1151.

² Bundesamt für Justiz, Öffentliche Bekanntmachungen im Klageregister, abrufbar unter: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Klageregister/Bekanntmachungen/Klagen_node.html (zuletzt abgerufen am 06.06.2022).

³ Siehe für die jüngste Diskussion *Halfmeier*, VuR 2015, 441 (441 ff.); *Halfmeier*, ZRP 2017, 201 (201 ff.); *Keßler*, ZRP 2016, 2 (3 f.); *Tilp/Schiefer*, NZV 2017, 14 (15 ff.); *Weber/van Boom*, VuR 2017, 290 (291 ff.); *Habbe/Gieseler*, BB 2017, 2188 (2188 ff.); *Kranz*, NZG 2017, 1099 (1100 ff.); *Gsell/Meller-Hannich/Stadler*, NJW-aktuell 2016, 14 (14 ff.); *Wernicke*, BB 2017, Heft 11, Umschlagteil, I.

⁴ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher, Diskussionsentwurf zur Musterfeststellungsklage, abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/DiskE_Musterfeststellungsklage.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am 06.06.2022). Ausführlich zum Diskussionsentwurf *Krausbeck*, DAR 2017, 567 (567 ff.); *Wafsmuth/Asmus*, ZIP 2018, 657 (657 ff.); *Jansen/Birtel*, in: FS Graf-Schlicker, 63 (66 ff.).

⁵ BT-Drucks. 19/2507.

⁶ BT-Drucks. 19/2439, 19/2701. Hierzu auch *Deiß*, DB 2018, 1262 (1262).

⁷ DT-BT, Plenarprotokoll 19/39, S. 3743 ff.; BT-Drucks. 19/2741, S. 2.

Diese Form der reaktiven Gesetzgebung bezogen auf einen spezifischen Sachverhalt, ist in Deutschland nicht neu. Bereits im Jahr 2005 sah sich der deutsche Gesetzgeber veranlasst, das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz⁸ zu verabschieden, um tausende individuelle Prospekthaftungsverfahren von Kleinaktionären gegen die Deutsche Telekom AG zu vermeiden.⁹ Zuvor hatten ca. 17.000 Anleger vor einem einzelnen Landgericht wegen dessen ausschließlicher Zuständigkeit klagen müssen.¹⁰ Die Musterfeststellungsklage gegen die Volkswagen AG hat das Musterverfahren gegen die Deutsche Telekom AG in seiner Dimension schon längst eingeholt. Rund 390.0000 Verbraucher haben ihre Ansprüche zur Eintragung in das Klageregister angemeldet.¹¹ Zwar waren vor Einführung der zivilprozessualen Musterfeststellungsklage die Individualverfahren nicht vor einem einzelnen Gericht konzentriert. Dennoch mussten dieselben Rechtsfragen immer wieder vor einer Vielzahl von Gerichten geklärt werden. Wegen der unterschiedlichen Rechtsauffassungen der Instanzgerichte und der damit verbundenen Rechtsunsicherheit veröffentlichte der BGH zuletzt einen Hinweisbeschluss.¹²

Obwohl in der Gesetzesbegründung nicht explizit auf den Abgasskandal Bezug genommen wurde, stellt der Gesetzgeber klar, dass im heutigen Wirtschaftsleben unrechtmäßige Verhaltensweisen eine Vielzahl von Verbrauchern in gleich gelagerter Weise betreffen können. Diese sehen jedoch von einer individuellen Rechtsverfolgung ab, da ihnen der Aufwand und das Kostenrisiko im Verhältnis zur geringen Schadenshöhe unverhältnismäßig erscheinen. Mit der zivilprozessualen Musterfeststellungsklage soll die Rechtsdurchsetzung für Verbraucher in derartigen Konstellationen verbessert werden.¹³

Der Abgasskandal zog aber auch nicht spurlos am europäischen Gesetzgeber vorbei. Die Bestrebungen der Europäischen Kommission zur Etablierung kollektiver Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher auf europäischer Ebene sind nicht neu. Bereits 2008 legte die Kommission ein Grünbuch über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher¹⁴ vor. Im Jahr 2011 folgte ein Konsultationspapier mit dem Titel „*Kollektiver Rechtsschutz: Hin zu einem kohärenten europäischen Ansatz*“,¹⁵ das im Jahr 2013 in einer Empfehlung über gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den

⁸ Gesetz zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren vom 16. August 2005, BGBl. I, S. 2437.

⁹ Vgl. Gesetzesbegründung BT-Drucks. 15/5091, S. 1; siehe auch *Schneider/Hepner*, BB 2012, 2703 (2710); *Gsell/Meller-Hannich/Stadler*, NJW-aktuell 2016, 14 (14); *Jung*, AnwBl 2017, 185 (185).

¹⁰ Vgl. § 48 BörsG a. F. und § 13 Abs. 2 VerkaufsprospektG a. F.

¹¹ Stand 11.01.2019, BB 2019, 130 (130).

¹² BGH, Beschl. v. 08.01.2019 – VIII ZR 225/17 = NZV 2019, 244.

¹³ BT-Drucks. 19/2741, S. 1 f.

¹⁴ KOM(2008) 794 endgültig.

¹⁵ SEK(2011) 173 endgültig. Umfassend hierzu auch *Meller-Hannich/Höland*, GPR 2011, 168 (170 f.).

Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten mündete.¹⁶ Am 25. Januar 2018 folgte schließlich ein Bericht über die Umsetzung dieser Empfehlung.¹⁷ Hiernach existieren in nur 19 der 27 Mitgliedstaaten kollektive, kompensatorische Rechtsbehelfe. Obwohl Deutschland zu diesen Mitgliedstaaten zählt, war der Rechtsschutz auf den Bereich des Kapitalanlegerschutzes beschränkt. Deutschland war daher bis zur Einführung der zivilprozessualen Musterfeststellungsklage der einzige Mitgliedstaat aus diesen 19 Mitgliedstaaten, der kein Kollektivverfahren hatte, das auch Verbraucherforderungen umfasste.¹⁸

Zuletzt trat die Europäische Kommission am 11. April 2018 mit einem *New Deal for Consumers* auf den Plan.¹⁹ Dieses Maßnahmenpaket bezweckt neben der Stärkung von Verbraucherrechten im Online-Handel auch die Verbesserung der Verbraucherrechtsdurchsetzung durch kollektive Schadensersatzklagen. Zur Begründung führt die Kommission weiter aus, dass die Verbraucherschutzvorschriften der Europäischen Union zwar zu den strengsten weltweit gehören. Der Dieselgate-Skandal hat aber gezeigt, dass die Durchsetzung dieser Rechte Probleme bereitet.²⁰ Zur Beseitigung dieser Mängel hat die Europäische Kommission einen Richtlinienentwurf für Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher erarbeitet.²¹ Dieser ist eine Folgemaßnahme zu der am 23. Mai 2017 veröffentlichten REFIT-Eignungsprüfung der Verbraucher- und Marketingvorschriften der EU.²² Die Eignungsprüfung bezog sich dabei sowohl auf die Richtlinie 2009/22/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen²³ als auch auf den Bericht der Kommission vom 25. Januar 2018 über die Umsetzung der Empfehlung 2013/396/EU.²⁴ Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Unterlassungsklagenrichtlinie effektiver im Hinblick auf die Verfahrenskosten, die Verfahrensdauer, die Komplexität des Verfahrens, die Rechtskraftwirkungen sowie die Durchsetzbarkeit der Entscheidungen ausgestaltet werden könnte.²⁵

¹⁶ Empfehlung 2013/396/EU. Siehe hierzu *Behrendt/Freini von Enzberg*, RIW 2014, 253 (253 ff.).

¹⁷ COM(2018) 40 final. Hierzu auch *Stadler*, ZfPW 2015, 61 (61 ff.).

¹⁸ COM(2018) 40 final, S. 4.

¹⁹ Siehe hierfür im Einzelnen *Augenhofer*, EuZW 2019, 5 (5 ff.). Siehe auch *Hakenberg/Kowollik*, EWS 2019, 61 (61 ff.); *Föhlich*, CR 2018, 583 (583 ff.); *Dröge*, WRP 2019, 160 (160 ff.); *Wieduwilt*, AnwBl 2018, 337 (337).

²⁰ European Commission, A New Deal for Consumers: Commission strengthens EU consumer rights and enforcement, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3041_en.htm (zuletzt abgerufen am 06.06.2022).

²¹ COM(2018) 184 final, S. 1 ff. Siehe ausführlich hierzu auch *Halfmeier/Rott*, VuR 2018, 243 (243 ff.); *Habbe/Gieseler*, GWR 2018, 227 (227 ff.).

²² Siehe für die Ergebnisse SWD(2017) 208 final und SWD(2017) 209 final.

²³ Ursprünglich Richtlinie 98/27/EG, aufgehoben durch Richtlinie 2009/22/EG. Im Folgenden wird die Richtlinie 2009/22/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen als „Unterlassungsklagenrichtlinie“ bezeichnet.

²⁴ COM(2018) 184 final, S. 1. Siehe hierzu auch *Stadler*, ZfPW 2015, 61 (61 ff.).

²⁵ SWD(2017) 209, S. 101 ff., S. 78.